

RS OGH 1957/9/4 30b382/57, 30b91/12x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1957

Norm

EO §130

Rechtssatz

Der Zwangsverwalter ist berechtigt, die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig gewordenen Leistung einzuklagen, mag auch die Zwangsverwaltung inzwischen eingestellt worden sein. § 130 Abs 2 EO bezieht sich nur auf die Erträge, die nach Einstellung der Zwangsverwaltung anfallen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 382/57

Entscheidungstext OGH 04.09.1957 3 Ob 382/57

- 3 Ob 91/12x

Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 91/12x

Gegenteilig; Beisatz: Nach Einstellung des Zwangsverwaltungsverfahrens erhält der Verpflichtete über alle vom Zwangsverwalter erzielten Erträge, auch über solche, die dieser nach § 120 EO unmittelbar zu berichtigen gehabt hätte, die volle Verfügungsbefugnis. Eine Verteilung der Erträge hat nicht selbst stattzufinden. Wenn sie dennoch vorgenommen wird und die Erträge mit Zustimmung des Verpflichteten den Betriebenden zugewiesen werden, handelt es sich dabei um einen Beschluss iSd § 130 Abs 2 letzter Satz EO, zu dessen Anfechtung ein übergangener Berechtigter nach § 120 EO nach Einstellung des Verfahrens nicht legitimiert ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0002678

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at